

Heidi Grau
FDP
Breitestrasse 5
8588 Zihlschlacht

EINGANG GR 26. Juni 2013		
GRG Nr.	12	17019/144

David Zimmermann
SVP
Kirchensteig 14
9502 Braunau

+49

Motion „Hinweisinventare ohne Verbindlichkeit“

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher § 20 des Gesetzes über Natur- und Heimatschutz mit einem Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: "Kantonale Inventare, Dokumentationen, Bestandesaufnahmen und analoge Unterlagen sind weder behördenverbindlich noch eigentumsbeschränkend."

Begründung

Das Amt für Denkmalpflege führt verschiedenste Inventare. Das bekannteste dürfte das Hinweisinventar Thurgau (früher bezeichnenderweise noch: Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau) sein. Diese Inventare (auch Bestandesaufnahmen oder Listen genannt), finden im Gesetz über Natur- und Heimatschutz keine unmittelbare Stütze. Lediglich in der Regierungsratsverordnung zum NHG werden diese erwähnt (§ 43). Deren Wirkung und Funktion ist weder in Gesetz noch Verordnung geregelt. Der Regierungsrat hat diese Inventare allerdings als behördenverbindlich bezeichnet (Antwort zur Interpellation Niklaus "Festsetzung zum Schutz von Kulturobjekten im Kantonalen Richtplan" vom 02.06.2009); dieser folgte ohne Erwähnung der Rechtsgrundlage für eine derartige Einstufung. Das DBU seinerseits bezeichnet in Baurekursen das Hinweisinventar ebenfalls regelmässig als verbindlich.

Ein Grundeigentümer, dessen Liegenschaft ins Hinweisinventar aufgenommen ist, erfährt davon in aller Regel nichts, und zwar selbst dann nicht, wenn eine Einstufung als "Gesamtform erhaltenswert" oder gar "wertvoll" erfolgt. Das Hinweisinventar wird nicht im Verfahren einer Schutzplanung erlassen; ein Grundeigentümer hat keine Rechtsmittelmöglichkeit und damit auch keine Aussicht, sich gegen eine ungerechtfertigte Einstufung zur Wehr setzen zu können. Die angebliche Behördenverbindlichkeit wird im Falle eines Baugesuchs des besagten Grundeigentümers zur Eigentumsbeschränkung, denn es werden ihm Bewilligungen mit Gründen verweigert, zu denen er sich nie hat äussern können. Nicht nur die Behördenverbindlichkeit der Inventare findet keine Grundlage im Gesetz, es fehlt eine solche erst recht für die nicht nur faktische, sondern auch rechtliche Eigentumsbeschränkung durch die Inventare des Kantons. Erst recht stossend wird die derzeitige Handhabung durch das Amt für Denkmalpflege, wenn in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren auf eine Schutzanordnung verzichtet wurde, das Amt aber sein Inventar nicht anpasst (was in der Tat nie passiert). Wenn in der Folge ein Grundeigentümer im Vertrauen auf den Verzicht auf eine Schutzanordnung bauliche Massnahmen treffen will, steht plötzlich das Amt oder ein Verband dagegen auf mit der Begründung, die Liegenschaft sei im Hinweisinventar immer noch verzeichnet.

Dasselbe Phänomen ist zu verzeichnen, wenn ein bis anhin bloss ins Inventar aufgenommenes Objekt plötzlich als schützenswert eingestuft wird, oder wenn eine neue Einstufung von "Gesamtform erhaltenswert" zu "wertvoll" erfolgt. Niemand informiert den Grundeigentümer über solche durchaus regelmässig zu verzeichnende "Aufwertungen", welche ohne Veränderung (ausser dem Zeitablauf) von einer Behörde angeordnet werden. Es findet eine schleichende Eigentumsbeschränkung ohne gesetzliche Grundlage und erst recht ohne rechtsstaatlich akzeptables Verfahren statt. Dass allenfalls Inventare des Bundes faktisch eine gleiche Wirkung haben, hindert den Kanton nicht daran, zumindest in seinem Zuständigkeitsbereich diesem Missstand abzuhelpfen. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut, welcher sich an § 10 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes anlehnt, wird das Amt für Denkmalpflege gezwungen, die Beurteilung der Schutzwürdigkeit einzelner Objekte kritischer zu prüfen und mit den Gemeinden zu koordinieren; alle Anliegen des Natur- und Heimatschutzes sind in rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren, nämlich der Schutzplanung, umzusetzen.

Zihlschlacht, den 26. 6. 2013

Heidi Grau

Braunau, den 26. 6. 2013

David Zimmermann

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Vorname/Name
„Titel“

1	Wierbel	26	h. hoch
2	Paroloni	27	Margot
3	Mu	28	Thutth
4	C. Vöge	29	M. Kuper
5	H. Kellid	30	J. L. A.
6	M. Thwund	31	C. D. A.
7		32	M. A.
8	T. B. Thwund	33	
9	P. Thwund	34	P. B. A.
10	P. Thwund	35	J. A.
11	M. Thwund	36	J. B. A.
12	H. Thwund	37	P. A.
13	P. A.	38	P. A.
14	P. A.	39	P. A.
15	P. A.	40	P. A.
16	P. A.	41	M. A.
17	P. A.	42	P. A.
18	P. A.	43	P. A.
19	P. A.	44	P. A.
20	P. A.	45	P. A.
21	P. A.	46	P. A.
22	P. A.	47	P. A.
23	P. A.	48	P. A.
24	P. A.	49	P. A.
25	P. A.	50	